

Luzern, 25. März 2020 RY/YB

Bundesamt für Kommunikation

Zukunftstrasse 44

Postfach 256

2501 Biel

per E-Mail:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des am 6. Dezember 2019 eröffneten Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Revision der Fernmeldeverordnungen erlauben wir uns, Ihnen fristgerecht folgende Stellungnahme einzureichen:

Der AeCS ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 23'000 Mitglieder und ist in den acht Fachsparten Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau und in 36 Regionalverbände gegliedert. Die Leicht- und Sportaviatik ist die eigentliche Wiege der Luftfahrt. Sowohl Militär- als auch Berufspiloten erhalten auf den Regionalflugplätzen und Flugfeldern ihre fliegerische Grundausbildung auf Leichtflugzeugen. Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert und unterstützt der AeCS den fliegerischen Nachwuchs auf allen Stufen und den Luftsport. Damit ist er legitimiert, sich am vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen.

Der AeCS äussert sich hiermit fristgerecht im Namen seiner Mitglieder und Anspruchsgruppen.

Zu Art. 32 VFUV

Nach der vorgeschlagenen Formulierung würde jedermann, der sich am Flugfunk beteiligen will, einer vorgängigen Meldepflicht an das BAKOM unterliegen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich jeder einzelne Pilot, der eine Flugfunkfrequenz verwendet, beim BAKOM melden müsste. Eine derartige Regelung wäre unverhältnismässig. Wir schlagen daher für den Flugverkehr vor, dass jeder Halter eines Luftfahrzeuges, das mit einem Flugfunkgerät ausgerüstet ist, meldepflichtig ist. Damit würde für Schweizer Piloten dieselbe Regelung gelten, wie sie richtigerweise für ausländische Piloten in Abs. 9 vorgesehen ist.

Zu Art. 41 VFuF, Abs. 5 und 6

Die Hinweise auf "Acceptable Means of Compliance and Guidance Material" sind nicht sachgerecht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die von der EASA publizierten "acceptable means of compliance" rechtlich nicht verbindlich sind (Näheres dazu unter www.easa.europa.eu/document-library/acceptable-means-compliance-amcs-and-alternative-

means-compliance-altmocs: *The AMCs issued by EASA are not of a legislative nature. They cannot create additional obligations on the regulated persons, who may decide to show compliance with the applicable requirements using other means. However, as the legislator wanted such material to provide for legal certainty and to contribute to uniform implementation, it provided the AMC adopted by EASA with a presumption of compliance with the rules, so that it commits competent authorities to recognise regulated persons complying with EASA AMC as complying with the law.*

Hinzu tritt die Tatsache, dass AMC und Guidance Material im Unterschied zu den EU-Verordnungen ausschliesslich auf Englisch publiziert werden, was mit Grundsatz, dass rechtlich verbindliche Vorschriften in den Amtssprachen vorliegen müssen, nicht vereinbar ist. Schliesslich machen wir der Vollständigkeit halber auch darauf aufmerksam, dass die fraglichen Dokumente der EASA unter der im Verordnungsentwurf unter Fussnote 24 angegebenen Stelle nicht gefunden werden können. Der Link auf www.easa.europa.eu > regulations > Air-crew führt lediglich zu sämtlichen das Luftfahrtpersonal betreffenden Vorschriften; allerdings findet sich auf der Homepage der EASA kein Dokument, das am 15. Dezember 2011 resp. am 27. August 2019 publiziert wurde. Vielmehr ist die EASA dazu übergegangen, AMC und Guidance Material zusammen mit den verbindlichen Rechtsvorschriften in sog. "Easy Access Rules" zu publizieren. Wir beantragen daher, sämtliche Hinweise, die sich auf AMC oder Guidance Material beziehen, ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 45 Abs. 7 der Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich

Wir haben mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die vorgesehene Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich zu einer gewissen finanziellen Entlastung der Luftfahrzeughalter führen wird. Gleichwohl sei die Frage erlaubt, inwieweit die in Art. 45 Abs. 7 GebV FMG vorgesehene jährlich wiederkehrende Gebühr zu rechtfertigen ist. Unseres Erachtens handelt es sich dabei eher um eine Steuer als um eine Gebühr, was eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraussetzen würde. Sofern an der Gebühr festgehalten werden sollte, erachten wir es als angebracht, zumindest in den Erläuterungen nähere Ausführungen dazu anzubringen.

Sollten im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme Fragen auftauchen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

AERO-CLUB DER SCHWEIZ AeCS



Yves Burkhardt
Generalsekretär
Mitglied des Zentralvorstand



Martin Ryff
Mitglied Ressort Recht
Mitglied des Zentralvorstand